

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die  
öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (GS-EWS)**

**(2. Änderungssatzung zur GS-EWS – 2. ÄGS-EWS)**

**Vom 17.12.2002**

Aufgrund der §§ 150, 154, i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (K V M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360 ), der §§ 1,2,6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung am 11.12.2002 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 2. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 28.12.2000 erlassen:

**Artikel 1 – Änderung der Gebührensatzung**

1. Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr) Abs. 2 wird wie folgt geändert :

„Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr D wird nach der Größe der vorhandenen angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche festgelegt und beträgt im Monat :

bis 500 m <sup>2</sup>	- 2,55 EUR,
bei 501 bis 1.000m <sup>2</sup>	- 12,50 EUR,
bei 1.001 bis 2.500m <sup>2</sup>	- 33,15 EUR,
bei 2.501 bis 5.000m <sup>2</sup>	- 53,55 EUR,
ab 5.001m <sup>2</sup>	- 76,50 EUR.“

2. Der § 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche bei

der Benutzungsgebühr D        0,26 EUR.“

3. Der § 4 a (Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Bei Verringerung der maßgeblichen Grundstücksfläche von mindestens einem m<sup>2</sup> erfolgt eine Neufestsetzung der Berechnungsgrundlagen.“

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Grevesmühlen, den 17.12.2002

  
(Bomball)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.